

Grundsätze SP-Bundeshausfraktion strukturelle Reform der Bundesstrafverfolgung

Gemäss Beschluss der Fraktionssitzung vom 22.9.2020

Für die SP-Bundeshausfraktion braucht es eine Reform der Bundesstrafverfolgung nach folgenden Grundsätzen:

Bundesanwaltschaft

Struktur

Die Bundesanwaltschaft soll beibehalten werden. Die Leitung der Bundesanwaltschaft soll aus drei Personen bestehen. Die Vereinigte Bundesversammlung wählt alle Staatsanwält/innen des Bundes und die Leitung der Bundesanwaltschaft. Die Arbeitsbedingungen für Angestellte der Bundesanwaltschaft sollen ausreichend attraktiv sein.

Kompetenz

Die Bundesanwaltschaft soll wie bisher zuständig sein für die Strafverfolgung von Delikten der allgemeinen Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 23 Strafprozessordnung (z.B. Staatsschutzdelikte). Dieser Artikel sollte entsprechend überarbeitet werden, um gewisse Bagatelldelikte davon auszunehmen. Bei Fällen von Wirtschaftskriminalität soll die Bundesanwaltschaft zuständig bleiben für die Strafverfolgung von Fällen mit Auslandsbezug. Die Kompetenz zur Strafverfolgung für inländische Fälle von Wirtschaftskriminalität soll neu bei den kantonalen Staatsanwaltschaften liegen. Bei nicht ausreichenden personellen und/oder fachlichen Ressourcen in einzelnen Kantonen (auch im polizeilichen Bereich) sollen diese mittels Konkordaten dabei von anderen Kantonen unterstützt werden. Subsidiär soll der Beizug des Fedpols ermöglicht werden.

Aufsicht über die Bundesanwaltschaft

Struktur

Für Wahl und Aufsicht über die Bundesanwaltschaft soll die gleiche Behörde, d.h. die Bundesversammlung zuständig sein. Die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft soll deshalb durch eine Subkommission der Geschäftsprüfungskommission wahrgenommen werden. Zusätzlich dazu soll zur Verstärkung der Aufsicht dieser Subkommission ein Justizinspektorat analog der Eidgenössischen Finanzkontrolle angegliedert werden. Das Sekretariat dieses Justizinspektorats soll personell und fachlich robust ausgestattet sein.

Kompetenz

Die Aufsichtsbehörde soll eine allgemeine, transversale Aufsicht über die Tätigkeit und die Verfahrensführung der Bundesanwaltschaft ausüben.

Bundesstrafgericht

Struktur

Es braucht eine räumliche, personelle und finanzielle Trennung zwischen der Strafkammer, der Beschwerdekammer und der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts. Sollte dies nicht in der Gemeinde Bellinzona möglich sein, so müsste die Verlegung einzelner Kammern in eine andere Gemeinde geprüft werden.

Aufsicht

Die Aufsicht soll identisch wie über die Bundesanwaltschaft ausgestaltet werden, d.h. durch eine Subkommission der GPK unter Angliederung eines Justizinspektorats analog der Eidgenössischen Finanzkontrolle.

Abberufungsverfahren

Das Verfahren zur Abberufung von Mitgliedern der Bundesanwaltschaft sowie Mitgliedern des Bundesstrafgerichts muss einheitlich und genügend klar geregelt werden.